

Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 23.10.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Werkleitung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs „Sozialstation Kernen im Remstal“ obliegt der Werkleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die sowohl den Aufgabenbereich des Betriebsleiters „Finanzen“ und des Betriebsleiters „Allgemeiner Dienstbetrieb und Verwaltung“ betreffen.
- (3) Die Betriebsleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Besprechungen beim Bürgermeister und an den Sitzungen des Gemeinderats sowie des Betriebsausschusses teil. Die Berichterstattung in den Sitzungen übernimmt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter.
- (4) Die Betriebsleiter werden in ihrem Geschäftsbereich von ihrem allgemeinen Stellvertreter im Amte vertreten. Bei grundsätzlichen Fragen ist vor einer Entscheidung im Vertretungsfalle der andere Betriebsleiter zu hören.
- (5) Weitere Vertretungsverhältnisse werden von Fall zu Fall von der Betriebsleitung bestimmt.

§ 2 Geschäftskreis des Betriebsleiters „Finanzen“

- (1) Der Betriebsleiter „Finanzen“ ist für Teile des kaufmännischen Bereiches des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal zuständig.
- (2) Hierzu zählen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen
 - 2.2 Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Kostenbeiträge, Vorschüsse, Steuern, Freiwilligkeitsleistungen, Zustimmung zu über-/ außerplanmäßigen Ausgaben
 - 2.3 Wirtschafts-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung, Jahresabschlüsse, Zwischenberichte und Betriebsvergleiche

2.4 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen

2.5 Grundstückswesen: Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und dingliche Belastungen von bebauten und unbebauten Grundstücken.

2.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen

§ 3 Geschäftskreis des Betriebsleiters „Finanzen“

- (1) Der Betriebsleiter „Allgemeiner Dienstbetrieb und Verwaltung“ ist für Teile des kaufmännischen Bereiches des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal zuständig.
- (2) Hierzu zählen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Erstellen von Zwischenberichten und Betriebsvergleichen
 - 2.2 Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten und Schadenfällen
 - 2.3 Bedarfs- und Einsatzplanung des erforderlichen Personals sowohl bei der Rechnungsstellung als auch bei der Leistungserbringung im pflegerischen Bereich.
 - 2.4 Personalwesen (z. B. Ausschreibung, Durchführung Bewerbungsgespräche)
 - 2.5 Rechnungsstellung an Dritte
 - 2.6 Vertragsgestaltung und -abwicklung mit Dritten (z.B. Krankenkassen)

§ 4 Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter

- (1) Sämtliche Aufgaben, die beide Aufgabenbereiche der Betriebsleitung betreffen, werden von beiden Betriebsleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere:
 1. Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinderats, des Betriebsausschusses oder des Bürgermeisters.
 2. Aufstellung des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses

3. Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen und deren Überwachung.
4. Personalangelegenheiten
5. Regeln der Stellvertretung im jeweiligen Geschäftskreis
6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Anordnungsbefugnis, Beurkundung der sachlichen Richtigkeit

- (1) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt im Allgemeinen der Betriebsleiter „Finanzen“. Der Betriebsleiter „Allgemeiner Dienstbetrieb und Verwaltung“ erhält für seinen Geschäftsbereich Anordnungsbefugnis bis zu 5.000 € im Einzelfall, darüber hinaus mit Gegenzeichnung des Betriebsleiters „Finanzen“.
- (2) Die sachliche und rechnerische Feststellung auf den Rechnungsbelegen hat der zuständige Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Die Feststellungsbefugnis kann auch andere Bedienstete des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal übertragen werden.
- (3) Werden Bauvorhaben und sonstige Maßnahmen durch das Bauamt der Gemeinde Kernen im Remstal ausgeführt, so stellen die zuständigen Bediensteten der Gemeinde die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest.

§ 6 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeverwaltung

Die für den Bereich der Gemeindeverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und anderen Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kernen im Remstal, den 24.10. 2014

Stefan Altenberger
Bürgermeister

Ausgefertigt am 24.10.2014

**Stefan Altenberger
Bürgermeister**

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.